

Gemeinde St. Anton am Arlberg  
Bauamt/Verkehr  
Per E-Mail an:  
verkehr@st-anton.at

Hall i.T., 06. Juli 2023

**Betritt:** Bodenmarkierung für den ruhenden Verkehr im Bereich Arlbergstraße HNr. 63 – Verkehrs-  
technische Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Prantauer!

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg beabsichtigt als zuständige Straßenerhalterin einen Teil des öffentlichen Gutes der Grundparzelle 2674/1 mit einem Parkverbot zu belegen. Die Kundmachung dieser Verordnung ist entsprechend den Bestimmungen der Bodenmarkierungsverordnung geplant, wo unter §26 angeführt wird, dass dieses Verbot durch die Markierung einer „Zickzacklinie“ ausgedrückt werden kann.



Abbildung 1: geplante Markierung: Quelle: Bauamt St. Anton a.A.

Zur geplanten Regelung wird folgende Stellungnahme abgegeben.

## 1 Ausgangslage

Unmittelbar nördlich der B197 Arlbergstraße führt vor dem Hotel Rosanna eine Einbahnstraße in Richtung Westen, diese Einbahnstraße liegt in einer Begegnungszone. Durch eine farbige Markierung ist ein Teil der Fahrbahn verkehrsberuhigt verdeutlicht. Ein niveaugleicher Leistenstein trennt einen Streifen des öffentlichen Gutes, welcher nördlich des Randsteines liegt, von der Fahrfäche ab. Unmittelbar nördlich davon liegt wiederum ein Parkstreifen am Vorplatz des Hotels Rosanna.

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg beabsichtigt nunmehr, diesen ca. 2,5m breiten Streifen, welcher direkt an die markierte Fahrfäche anschließt, eingeschränkt dem ruhenden Verkehr zur Verfügung zu stellen um z.B. nahegelegene Versorgungseinrichtungen (Apotheke) zu erreichen, ohne die Bedienung der privaten Stellplätze einzuschränken.



Flächige Markierung der Begegnungszone



Auszug aus tirismaps, die Grundgrenze springt auf Höhe HNr. 63 um ca. 2,5m nach hinten.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Auszug aus der Bodenmarkierungsverordnung

§ 26 – Bodenmarkierungen für das Verbot des Aufstellens von Fahrzeugen

Flächen, auf denen nicht geparkt werden darf, sind, sofern dies durch Bodenmarkierungen kundgemacht werden soll, mit einer Zickzacklinie in gelber Farbe zu kennzeichnen. Diese Zickzacklinie ist angepasst an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechend der Abbildung b in Anlage 6 auszuführen, wobei die Strichbreite mindestens 10 cm zu betragen hat.

### 2.2 Auszug aus der Straßenverkehrsordnung

In §23 wird unter Abs. 3 angemerkt:

Hält der Lenker eines Fahrzeuges vor einer Haus- oder Grundstückseinfahrt, so hat er im Fahrzeug zu verbleiben und hat beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benutzen will, die Aus- oder Einfahrt unverzüglich freizumachen.

## 3 Verkehrstechnische Stellungnahme

Durch die eine Bodenmarkierung entsprechend §26 Bodenmarkierungs-VO werden Flächen verdeutlicht, auf denen nicht geparkt werden darf. Der anschließende Vorplatz des Hotels und ein nicht erhöht ausgeführter Niveauunterschied zwischen der Parzelle des öffentlichen Gutes und dem Vorplatz des Hotels verdeutlichen zudem, dass hier eine Zufahrt zum Vorplatz des Hotels jederzeit

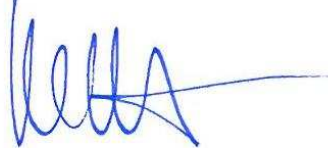
möglich sein muss. Dies bedeutet im weiteren Schluss, dass Fahrzeuglenker, wenn sie ein Fahrzeug auf dem schmalen Streifen des öffentlichen Gutes vor dem Hotel Rosanna abstellen (also direkt vor dem Parkstreifen auf dem Vorplatz des Hotels) im Fahrzeug verbleiben müssen, um eine Zufahrt zum Grundstück des Hotels, jederzeit unverzüglich zu ermöglichen.

Die seitens des Straßenerhalters geplante Bodenmarkierung einer „Zickzacklinie“ ermöglicht daher einerseits, dass Mitfahrer von Fahrzeugen deren Lenker im Fahrzeug verbleiben, die unmittelbar in der einmündenden Querstraße nordöstlich des Hotels vorhandenen Versorgungseinrichtungen aufsuchen, andererseits aber auch die ungehinderte Zufahrt zum Vorplatz des Hotels Rosanna.

Die geplanten Bodenmarkierung kann daher aus verkehrstechnischen Gründen als zweckmäßig im Sinne der Regelung des ruhenden Verkehrs bezeichnet werden.

Hall in Tirol, im Juli 2023

Ing. Helmut Hirschhuber



DI Joachim Einsiedler

